

den ärztlichen Mitteilungen Nr. 20). Die Kruppsche Betriebskrankenkasse hatte zur besseren ärztlichen Versorgung ihrer Mitglieder eine ärztliche Behandlungsanstalt ins Leben gerufen. Der Leipziger Verband hatte darauf hin die Stelle des Leitenden Arztes dieser Anstalt auf seine Kavetetafel gesetzt und sie so für alle dem Verbandsangehörigen Aerzte gesperrt. Die Betriebskrankenkasse klagte auf Aufhebung der Sperre, Unterlassung jeder weiteren Einwirkung auf etwaige Bewerber und Schadensersatz. Das Landgericht wies die Klage ab. Der Anspruch würde nur dann begründet sein, wenn die Verrufserklärung auf der Kavetetafel sich als eine Rechtsverletzung darstellen würde. Das sei nicht der Fall. Verrufserklärung und Boykott seien im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maßnahmen, soweit dabei nicht die Grenzen der guten Sitten überschritten werden oder strafrechtliche Ausschreitungen vorliegen. Zunächst könne keine Rede davon sein, daß eine Sittenwidrigkeit etwa um deswillen vorliege, weil der erstrebte Erfolg unberechtigt sei. Der Verband wehre sich lediglich gegen die in der Errichtung solcher Anstalten liegenden Beeinträchtigung und Vernichtung der freien kassenärztlichen Tätigkeit. Auch davon könne keine Rede sein, daß der der Klägerin durch die Sperrung zugefügte Nachteil größer sei als der von der Beklagten erstrebte Vorteil, was das Urteil näher begründet. Ferner sei zu verneinen, daß — abgesehen von der Frage der Sittenwidrigkeit — die Maßnahme der Beklagten eines der im § 823 Abs. 1 BGB. bezeichneten Rechtsgüter rechtswidrig verletze. Selbst wenn man die von der Klägerin eingerichtete und in Betrieb gesetzte Anstalt als ein „sonstiges“ Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 ansehen wollte, wäre doch die Widerrechtlichkeit der Eingriffe zu verneinen, da die Verrufserklärung sich nicht gegen den Bestand der Anstalt richte, nicht deren Vernichtung bezwecke. Auch der Umstand, daß die Anstalt schon längere Zeit unter Billigung der Kruppschen Kassenärzte bestanden hat, sei nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen. Das Recht der Beklagten sei hierdurch nicht beeinflußt worden.

In der Vossischen Zeitung vom 2. IV. 1925 erörtert Dr. Landsberger die Frage, ob ein Untersuchungsgefangener gezwungen werden könne, sich einer Operation zu unterwerfen. Er berichtet von einem Fall, in dem der Staatsanwalt einen wegen Gallensteinleidens aus der Untersuchungshaft Entlassenen vor die Alternative gestellt habe, sich entweder operieren zu lassen oder ins Gefängnis zurückgebracht zu werden. Der Kranke habe dem Zwang nachgegeben, sei operiert worden und gestorben. War der Staatsanwalt berechtigt, einen solchen Zwang auszuüben? Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß niemand gezwungen werden kann, sich einer Operation zu unterwerfen. Dieses Recht auf körperliche Unversehrtheit wird aber im Interesse des sozialen Zusammenlebens und der Allgemeinheit teilweise beschränkt. So hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt, daß ein Unfallverletzter verpflichtet erscheint, sich leichten, ungefährlichen Eingriffen zu unterziehen, durch die die Folgen des Unfalls beseitigt werden können. Näheres siehe in „Arzt und Patient“, 3. Aufl. S. 192 ff. Die Frage spielt insbesondere auf dem Gebiete der Krankenkassen eine erhebliche Rolle. Das RVA. nahm wiederholt eine dem Kranken günstigere Stellung ein als das Reichsgericht. Einigkeit bestand aber stets darüber, daß schwerere, insbesondere lebensgefährliche Operationen — und zu diesen zählt auch das Reichsgericht schon alle in Narkose vorgenommenen — niemandem zugemutet werden können. Der gleiche Standpunkt wird meines Erachtens grundsätzlich auch dem Untersuchungsgefangenen gegenüber einzunehmen sein, obwohl nicht zu verkennen ist, daß unter Umständen die Interessen der Rechtspflege schwer geschädigt werden können. Trotzdem wird man keinen Untersuchungsgefangenen zwingen können, sich, lediglich um haftfähig zu bleiben oder oder seine Haftfähigkeit wieder herzustellen, einer lebensgefährlichen Operation zu unterwerfen.

Zur Frage der Straffloslassung der Abtreibung und der damit zusammenhängenden: der Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt liegt auch diesmal eine Reihe von Kundgebungen vor, die zeigen, wie sehr diese Fragen die Gemüter beschäftigen, was gerade zur gegenwärtigen Zeit, wo wir vor der Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches stehen, um so weniger Wunder nehmen kann. Meine eigene Stellung zu beiden Fragen habe ich hier und anderwärts wiederholt mitgeteilt; sie ist auch durch das neu vorliegende Material keine andere geworden.

Gerade von links stehenden Politikern wird die völlige Freigabe der Abtreibung oder doch die Freigabe innerhalb der ersten 3 oder 4 Monate mit Nachdruck gefordert. Da ist es interessant zu hören, wie Dr. Karl Kautsky, selbst Frauenarzt, sich in der „Gesellschaft“, April-Nummer 1925, zu der Frage äußert. Er schätzt die Zahl der Abtreibungen in Deutschland auf jährlich 300 000, die Zahl der Frauen, die an den Folgen erkranken, auf 75 000, die Zahl der Frauen, die an den Folgen sterben, auf etwa 7500. Dabei stellt er

auf Grund seiner eigenen Erfahrungen fest, daß die Anzahl der Erkrankungen auch dann erschreckend hoch ist, wenn der Abort von einem Arzt ausgeführt werde, und daß jedem Versuch, den kunstgerechten ärztlichen Eingriff als harmlos darzustellen, mit Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse. Kautsky hebt andererseits hervor, daß die Gemeinschaft hier weitschauende, planmäßige Fürsorge zu leisten vermöge (Beratungsstellen, Fürsorgedienst usw.). Er vertritt mit aller Entschiedenheit den Standpunkt, daß die Schwangerschaftsunterbrechung unter keinen Umständen als eine Privatangelegenheit der einzelnen Mutter betrachtet werden dürfe. Kautsky teilt mit, daß Rußland von der völligen Freigabe zur Einrichtung besonderer Frauenkommissionen übergegangen ist, und warnt davor, diesen Umweg auch in Deutschland zu machen. Für unvermeidlich hält er die Abtreibung bei Krankheit der Eltern, bei schwerster materieller und seelischer Not. Hier sei es Pflicht der Gesellschaft, der Frau die relativ gefahrloseste, von Wucher und Erpressung freie Möglichkeit der Abtreibung zu bieten. Seinen Ausführungen ist zu entnehmen, daß auch die Wiener Vereinigung sozialdemokratischer Aerzte auf ihrer 1924 abgehaltenen Tagung sich gegen die völlige Freigabe der Abtreibung ausgesprochen und eine öffentliche Fürsorgestelle gefordert hat, die auf diesem Gebiete zu entscheiden hätte.

In der „Weltbühne“ vom 31. III. 1925 teilt Erich Leisar die allerdings nicht nachkontrollierbare Zahl der Verurteilungen aus § 218 StGB. mit. Die Verurteilungen zeigen eine von Jahr zu Jahr steigende Zunahme und betragen im Jahre 1914 1755. Stimmt die Rechnung von Bumm, daß im Jahre 1913 die Zahl der Geburten in Deutschland 1 900 000 betrug, daß darunter sich etwa 300 000 Fehlgeburten befanden, und ist die Anschauung Berliner Frauenärzte richtig, daß von 100 Fehlgeburten 80 auf strafbaren Eingriff zurückzuführen sind, so wäre die Zahl der Abtreibungen etwa auf 240 000 zu schätzen. Das sind grauenhafte Zahlen. Ich vermag aber nicht einzusehen, wiefern sie für eine Freigabe der Abtreibung sollen verwendet werden können. Glaubt man, die Zahlen würden in diesem Falle geringer werden? Leisar kommt zu folgenden Vorschlägen: Streichung des § 218 und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Recht zur Abtreibung für unverheiratete Schwangere bis zum Beginn des 4. Monats. Abtreibung nur durch einen approbierten Arzt nach Feststellung der Schwangerschaftszeit durch eine geburts-hilfliche Klinik. Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bei jeder selbständigen oder durch Kurpfuscher vorgenommene Abtreibung; schärfere Strafe bei entgeltlicher oder ohne oder gegen den Willen der Schwangeren erfolgender Abtreibung. Recht zur Abtreibung für verheiratete Frauen erst dann, wenn sie nachweislich 2 Geburten oder Totgeburten hatten; andernfalls Gefängnis bis zu 6 Monaten. Für den Arzt, der ohne klinische oder ständesamtliche Bescheinigung abtreibt, Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren. Aus den an anderen Stellen wiederholt hervorgehobenen Gründen vermag ich auch diesen Vorschlägen nicht zuzustimmen; immerhin haben sie den Vorzug, daß sie nicht wie andere das Kind mit dem Bade ausschütten.

In Nr. 13 der Schlesischen Aerzte-Korrespondenz vom 22. III. 1925 behandelt Dr. Niedermeyer in Schömburg (Ober-Lausitz), der sich mit dem Problem vielfach beschäftigt hat, die Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung durch den Arzt. Er tritt mit Recht der vielfach verbreiteten Anschauung entgegen, daß Unterbrechung der Schwangerschaft durch den Arzt zu Heilzwecken und mit Einwilligung der Schwangeren nach geltendem Recht stets straflos sei — eine Anschauung, die auffallenderweise auch von Prof. v. Calker, der sich auf ein angebliches Gewohnheitsrecht stützt, bei einer Erörterung der Frage in der Münchener Gynäkologischen Gesellschaft vertreten würde. Nur bei Nothilfe ist der Arzt frei, und diese darf nach geltendem Recht auch „Angehörigen“ geleistet werden. Daß der Entwurf zum Strafgesetzbuch die Frage befriedigend löst, wurde schon anderweit hervorgehoben.

Der Fall der Schauspielerin Urniska in Paris, die ihren an Krebs unheilbar erkrankten Geliebten auf dessen Verlangen erschöß, um ihn von seinen unerträglichen Schmerzen zu befreien, und von den Geschworenen freigesprochen wurde, hat die Frage der Strafflosigkeit der Sterbehilfe (Euthanasie) neuerlich aufleben lassen. Nach gemeiner Meinung liegt hier, vom Standpunkt des geltenden Rechtes aus, ein Fehlspruch vor; die Urniska war nach § 216 StGB. zu verurteilen. In juristisch interessanten Ausführungen wendet sich Prof. Dr. Freudenthal in der Frankfurter Zeitung vom 19. III. 1925 gegen diese Anschauung. Er bezeichnet das Urteil als keinen Fehlspruch, indem er entsprechend seiner Ansicht über das Wesen der Schuld, wie er sie in seiner Schrift: Schuld und Vorwurf 1922 entwickelt, davon ausgeht, daß, wie man bei der Fahrlässigkeit dem Täter nur die Sorgfalt zumutet, die er aufzuwenden imstande ist,